



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30
Tel: 04852/64488; Fax: 64488-3
gemeinde@oberlienz.at
www.sonnendoerfer.at
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807
Oberlienz, 01.01.2017

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG (ab 1.1.2018) GRB vom 30.11.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz hat mit Beschluss vom 9.12.1987 auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziffer 5 des FAG. 1985, BGBl.Nr. 544/84 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Gemeindeabgabengesetz, LGBl.Nr. 43/1935 folgende Friedhofsgebührenordnung (ab 2018) beschlossen:

- § 1 Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.
- § 2 Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren ab 01.01.2018 eingehoben.
- | | |
|--------------------|----------|
| Für ein Einzelgrab | € 120,71 |
|--------------------|----------|
- § 3 Verlängerungsgebühr € 120,71
- § 4 Das Beerdigungsjahr bleibt ohne Anrechnung von Grabbenützungsgebühren. Diese Gebühr wird jeweils am 1.1. des auf die Grabbelegung folgenden Jahres fällig und ist für die 10 Jahre im Voraus zu entrichten. Erfolgt vor Ablauf der Zehnjahresfrist eine weitere Beisetzung (Familienangehörige), beginnt die Frist von 10 Jahren ab dem folgenden 1.1. neu zu laufen, wobei die bereits geleisteten Grabbenützungsgebühren zu berücksichtigen sind. Nach Ablauf von 10 Jahren (Ruhefrist) wird die Verlängerungsgebühr, sofern um eine Verlängerung angesucht wurde, für die weiteren 10 Jahre eingehoben.
- § 5 Für die Öffnung und Schließung der Grabstätten bei der Beisetzung haben die Angehörigen selbst zu sorgen (Nachbarschaft).
Wird die Gemeinde mit dieser Aufgabe betraut, wird hierfür eine Graberrichtungsg Gebühr von € 338,02 eingehoben.
- § 6 Bei den neu anzulegenden Gräbern mit Natursteinplatten (inkl. Arbeitsleistung) wird eine Gebühr von € 333,17 verrechnet.
- § 7 Bei Exhumierungen und Umlegungen sind die tatsächlichen Kosten nach dem Zeitaufwand zu entrichten.
- | | |
|--|---------|
| § 8 Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt | € 90,55 |
| § 9 Die Gebühr für die Entsorgung der Friedhofskränze durch die Gemeinde beträgt | € 26,54 |
| pauschal. | |
| Die Gebühr für das Tragen des Verstorbenen durch die Gemeindearbeiter beträgt | € 72,45 |
| pauschal. | |
| Die Gebühr für die einmalige Errichtung der Grabzarge beträgt | € 48,25 |
| pauschal. | |
- § 10 Für alle im Zusammenhang mit der Friedhofsgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung.
- § 11 Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.
- § 12 Die Gebühr wird binnen 2 Wochen nach Vorschreibung fällig.
- § 13 Die Höhe der Friedhofsgebühren wird alljährlich vom Gemeinderat festgelegt und ist öffentlich kundzumachen.
- § 14 Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.